

Moot Court Team 3

Francisco Rapp
Serafin Ritscher
Fabio Scotoni
Martin Wyss

EINSCHREIBEN

Sekretariat des Schiedsgerichtshofes der
Swiss Chambers' Arbitration Institution
c/o Zürcher Handelskammer
Selnaustrasse 32
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

11. Dezember 2015

Klageschrift

Swiss Rules Fall Nr. 987596-2015

In Sachen

Smoothilicious AG

Via Santa Theresa 5, 20151 Milano, Italien

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team 3

gegen

Greengarden AG

Steinhofstrasse 34, 8004 Zürich, Schweiz

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

Klägerin und Beklagte
gemeinsam „**die Parteien**“

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Schiedsrichter

Namens und mit Vollmacht der Klägerin stellen wir unter Einhaltung der vom Schiedsgericht angesetzten Frist folgende

Rechtsbegehren

- 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, 50'000 Namenaktien der VeganMarket AG mit dem Nominalwert von CHF 1.00 pro Aktie gegen die Bezahlung von CHF 1'875'000 an die Klägerin gemäss dem Aktionärbindungsvertrag vom 11. April 2013 zu übertragen.*
- 2. Auf die Widerklage der Beklagten sei mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.*

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III
LITERATURVERZEICHNIS	V
ENTSCHEIDVERZEICHNIS	IX
A. PROZESSUALER TEIL	1
I. Zuständigkeit des Schiedsgerichtes für die Ansprüche der Klägerin	1
1. Anwendbares Recht	1
2. Gültigkeit der Schiedsvereinbarung.....	1
3. Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung im KV 2013.....	1
a. Subsidiarität der Gerichtsstandsklausel im ABV	2
b. Enger ökonomischer Sachzusammenhang zwischen KV 2013 und ABV	2
c. Versehentliche Einfügung der Gerichtsstandsklausel	3
d. Gescheiterte Anrufung eines Schiedsgutachters	4
4. Fazit.....	5
II. Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes für die Ansprüche der Beklagten	5
1. Unzulässigkeit der Widerklage im Schiedsverfahren	5
2. Unwirksamkeit des KV 2014.....	6
3. Fazit.....	7
B. MATERIELLER TEIL	7
I. Übertragung der restlichen 50% der Aktien auf Grundlage des ABV	7
1. KV 2014 als Novationsvertrag.....	7
2. MAC-Klausel als Suspensivbedingung	8
3. Vorliegen der Voraussetzungen der MAC-Klausel	9
a. Eintritt eines Unternehmenswertverlustes von 20% oder mehr	9
b. Keine treuwidrige Herbeiführung des Wertverlustes.....	9

c.	Objektive Vorhersehbarkeit der Wertverluste.....	13
d.	Zwischenfazit	14
4.	Korrektter Rücktritt der Klägerin vom KV 2014.....	14
5.	Wiederaufleben des ABV durch Wegfall des KV 2014	14
6.	Fazit.....	15
II.	Preisberechnung per 30.4.15 auf Grundlage des ABV	15
1.	Pflicht zur Berücksichtigung der negativen EBITDA	15
a.	Zum Begriff „EBITDA“	15
b.	Unzulässige und unsachliche Differenzierung zwischen KV 2013 und ABV... 16	
c.	Kompromiss beim KV 2014: MAC-Klausel gegen Preisberechnung	16
d.	Zwischenfazit	16
2.	Widerruf der Willenserklärungen vom 16.6.2014 und 5.1.2015	16
3.	Fazit.....	17
III.	Eventualiter: Preisberechnung nach KV 2014	17
1.	Anwendbarkeit der Sachgewährleistungsrecht auf den Aktienkauf	17
2.	Voraussetzungen der Sachgewährleistung.....	18
a.	Vorliegen eines Sachmangels.....	18
b.	Fehlende Kenntnis des Mangels bei Vertragsschluss	18
c.	Rechtzeitige Erhebung der Mängelrüge	19
d.	Keine Wegbedingung des Sachgewährleistungsrechts	20
e.	Keine Verjährung	20
f.	Zwischenfazit	20
3.	Geminderter Kaufpreis der Aktien: CHF 2‘121‘710.53	20
4.	Fazit.....	20

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABV	Aktionärbindungsvertrag vom 11. April 2013
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Deutscher Bundesgerichtshof
BK	Berner Kommentar
BSK	Basler Kommentar
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CHK	Handkommentar zum Schweizerischen Privatrecht
d. h.	das heisst
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
ed.	edition (= Aufl., éd.)
éd.	édition (= Aufl., ed.)
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)
etc.	et cetera
f./ff.	und folgende (Seite, Randnummer etc.)
h. L.	herrschende Lehre
Habil.	Habilitationsschrift
Hrsg.	Herausgeber
i. S. v.	im Sinne von
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 219)

KV 2013	Kaufvertrag vom 11. April 2013
KV 2014	Kaufvertrag vom 1. Oktober 2014
lit.	litera
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
MAC	material adverse change (wesentliche nachteilige Veränderung)
N	Note, Randnote, Randnummer, Randziffer
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)
S.	Seite
ST	Schweizer Treuhänder (Zürich)
sog.	so genannt
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
Swiss Rules	Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Schweizerische Schiedsordnung) vom Juni 2012
vgl.	vergleiche
VR	Verwaltungsrat/Verwaltungsräte (als Gremium)
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als
ZK	Zürcher Kommentar

Literaturverzeichnis

Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors sowie mit Seitenzahl oder Randnummer/Randnote/Randziffer zitiert.

- AEPLI
[N 41, 87] AEPLI VIKTOR, Zürcher Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band V: Obligationenrecht, Teilband 1h: Das Erlöschen der Obligationen, Art. 114–126 OR, 3. Aufl., Zürich 1991
(zit. AEPLI, ZK OR, N ... zu Art. ...)
- AMSTUTZ
[N 106, 110] AMSTUTZ THERESE, Ausschluss der Gewährleistung von Sachmängeln beim Unternehmenskauf wegen Kenntnis oder Kennensollen von Sachmängeln, in: ST 12/2002, S. 1109 ff.
- BERGER/KELLERHALS
[N 4] BERGER BERNHARD/KELLERHALS FRANZ, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006
(zit. BERGER/KELLERHALS, 2006)
- DIES.
[N 35] BERGER BERNHARD/KELLERHALS FRANZ, International und Domestic Arbitration in Switzerland, 3rd ed., Bern 2015
(zit. BERGER/KELLERHALS, 2015)
- BERGER/PFISTERER
[N 29] BERGER BERNHARD/PFISTERER STEFANIE, Kommentierung des Art. 21, in: Zuberbühler Tobias/Müller Christoph/Habegger Philipp (Hrsg.), Swiss Rules of International Arbitration, Commentary, 2nd ed., Zürich 2013
(zit. BERGER/PFISTERER, Swiss Rules Commentary, N ... zu Art. 21)
- BÖCKLI
[N 74, 76] BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009
(zit. BÖCKLI, § ... N ...)

BORN [N 34]	BORN GARY B., International Commercial Arbitration, Volume 1, 2 nd ed., Alphen aan den Rijn 2014
BSK OR I [N 55, 56, 57, 74, 113, 119]	HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WIEGAND WOLFGANG (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationen- recht I, Art. 1–529, 5. Aufl., Basel 2014 (zit. BSK OR I–BEARBEITER, N ... zu Art. ...)
GAUCH/SCHLUEP/SCHMID [N 5, 23, 101]	GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG/EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligatio- nenrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 10. Aufl., Zürich 2014
GIGER [N 109, 113, 116]	GIGER HANS, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VI: Obligationen- recht, 2. Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse, 1. Teilband: Allgemeine Bestimmungen, der Fahrnis- kauf, Art. 184–215 OR, 2. Aufl., Bern 1980 (zit. GIGER, BK OR, N ... zu Art. ...)
GIRSBERGER/VOSER [N 4]	GIRSBERGER DANIEL/VOSER NATHALIE, International Arbitration in Switzerland, 2 nd ed., Zürich 2012
HASLER [N 93]	HASLER PETER T., Aktien richtig bewerten, Theoreti- sche Grundlagen praktisch erklärt, München 2011
HOCHSTRASSER/FUCHS [N 21]	HOCHSTRASSER DANIEL/FUCHS SIMONE, Einleitung zum zwölften Kapitel IPRG, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Schnyder Anton K./Berti Stephen V. (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013 (zit. HOCHSTRASSER/FUCHS, BSK IPRG, N ... der Ein- leitung zum zwölften Kapitel)
HÖLTERS [N 52]	HÖLTERS WOLFGANG, Handbuch Unternehmenskauf, 8. Aufl., Köln 2015

- KELLERHALS/BERGER
[N 26, 27]
- KELLERHALS FRANZ/BERGER BERNHARD, Widerklage und Verrechnung nach den Swiss Rules of International Arbitration, in: Bohnet François/Wessner Pierre (Hrsg.), *Mélanges en l'honneur de François Knoepfler*, Basel/Genf/München 2005, S. 207 ff.
- KILLIAS/WIGET
[N 41]
- KILLIAS LAURENT/WIGET MATTHIAS, Kommentierung der Art. 114–142 OR, in: Furrer Andreas/Schnyder Anton K. (Hrsg.), *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Obligationenrecht, Allgemeine Bestimmungen, Art. 1–183 OR*, 2. Aufl., Zürich 2012
(zit. KILLIAS/WIGET, *CHK OR*, N ... zu Art. ...)
- KOLLER
[N 101]
- KOLLER ALFRED, *Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil*, 3. Aufl., Bern 2009
(zit. KOLLER, § ... N ...)
- MEYER
[N 93]
- MEYER CONRAD, *Finanzielles Rechnungswesen, Einführung mit Beispielen und Aufgaben*, 2. Aufl., Zürich 2012
- POUDRET/BESSON
[N 7, 34]
- POUDRET JEAN-FRANÇOIS/BESSON SÉBASTIEN, *Comparative Law of International Arbitration*, 2nd ed., London/Zürich 2007
- SCHÄRER/GROSS
[N 44, 80]
- SCHÄRER HEINZ/GROSS BALZ, *Pacta sunt servanda – von der Realerfüllung des Unternehmenskaufvertrags und deren prozessualer Durchsetzung*, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), *Mergers & Acquisitions XVI*, Zürich 2014, S. 116 ff.
- SCHLEIFFER
[N 44, 46]
- SCHLEIFFER PATRICK, *No Material Adverse Change*, in: Tschäni Rudolf (Hrsg.), *Mergers & Acquisitions VI*, Zürich 2004, S. 53 ff.
- SCHWENZER
[N 100, 101]
- SCHWENZER INGEBORG, *Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil*, 6. Aufl., Bern 2012

- TSCHÄNI/DIEM/WOLF
[N 106, 108] TSCHÄNI RUDOLF/DIEM HANS-JAKOB/WOLF MATTHIAS,
M&A-Transaktionen nach Schweizer Recht, 2. Aufl.,
Zürich 2013
- VON TUHR/ESCHER
[N 84] VON TUHR ANDREAS/ESCHER ARNOLD, Allgemeiner
Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band 2,
3. Aufl., Zürich 1974
- VON TUHR/PETER
[N 46] VON TUHR ANDREAS/PETER HANS, Allgemeiner Teil des
Schweizerischen Obligationenrechts, Band 1, 3. Aufl.,
Zürich 1979
- WATTER
[N 116] WATTER ROLF, Unternehmensübernahmen, Kontroll-
wechsel in der Aktiengesellschaft mittels Aktienkauf,
Übernahmeangebot, Fusion und verwandter Tatbe-
stände, Habil. Zürich 1990

Entscheidverzeichnis

BGE 109 II 20 [N 55]	Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 1. März 1983
BGE 116 II 519 [N 57]	Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 23. Oktober 1990
BGE 117 II 94 [N 4]	Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 9. April 1991
BGE 117 II 273 [N 55]	Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 13. Juni 1991
BGE 117 Ia 365 [N 21]	Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 26. November 1991
BGE 130 III 66 [N 5]	Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 21. November 2003
BGH VIII ZR 67/04 [N 71]	Urteil der VIII. Zivilabteilung des deutschen Bun- desgerichtshofs vom 2. März 2005
BGer 4C.33/2004 [N 122]	Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 8. Februar 2006
BGer 4A_571/2012 [N 93]	Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 18. März 2013
BGE 140 III 134 [N 34]	Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 27. Februar 2014

A. Prozessualer Teil

I. Zuständigkeit des Schiedsgerichtes für die Ansprüche der Klägerin

1. Anwendbares Recht

- 1 Gemäss N 12 der Verfügung Nr. 1 des Schiedsgerichts ist in materieller Hinsicht schweizerisches Recht anwendbar. In prozessualer Hinsicht finden das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) sowie die internationale Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution (Swiss Rules) in der Fassung von 2012 Anwendung.

2. Gültigkeit der Schiedsvereinbarung

- 2 Die Gültigkeitsvoraussetzungen für Schiedsvereinbarungen sind in Art. 178 IPRG wie folgt geregelt: Formell hat die Vereinbarung zufolge Abs. 1 schriftlich oder in anderer Form der Übermittlung zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht; materiell muss sie dem von den Parteien gewählten und auf die Streitsache anwendbaren Recht entsprechen.
- 3 In casu ist eine entsprechende Schiedsvereinbarung als Bestandteil des KV 2013 offensichtlich gültig zustande gekommen.

3. Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung im KV 2013

- 4 Die Beklagte bestreitet zu Unrecht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts mit Hinweis auf die im ABV enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 27.8 ABV). Für die Frage nach dem Umfang der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit ist der Geltungsbereich der Schiedsklausel massgebend. Der Geltungsbereich einer Schiedsvereinbarung lässt sich in ein objektives und ein subjektives Element unterteilen (BERGER/KELLERHALS, 2006, N 624 unter Hinweis auf BGE 117 II 94 E. 5b). Das objektive Element dient hierbei der Bestimmung, welche Streitigkeiten die Parteien in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts geben wollten. Das subjektive Element beantwortet hingegen die Frage, welche Parteien überhaupt an die Schiedsvereinbarung gebunden sind (zum Ganzen: GIRSBERGER/VOSER, N 235 ff.).
- 5 Gemäss Bundesgericht folgt die Auslegung einer Schiedsvereinbarung den allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung. Kann kein tatsächlicher Parteiwille festgestellt werden, ist durch objektivierte Auslegung zu ermitteln, wie die Willenserklärungen vom jeweiligen Empfänger nach Treu und Glauben verstanden werden durften und mussten (BGE 130 III 66 E. 3.2). Hierfür bildet der Wortlaut das primäre Auslegungsmittel; ergänzend werden die übrigen Umstände, insbesondere Ort und Zeit des Vertragsschlusses sowie das Parteiverhalten vor, während

und nach dem Vertragsschluss, beigezogen (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 1206 ff.). Zusätzlich sind auch die weiteren Vertragsbestimmungen im Sinne einer ganzheitlichen Auslegung beizuziehen; speziell dient bei einheitlichen Geschäften, welche jedoch mit Hilfe mehrerer paralleler Verträge ausgestaltet werden, jeder Vertrag zugleich als Auslegungshilfe für alle anderen (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 1229).

- 6 Ob eine Schiedsklausel aus einem Vertrag auf einen anderen, der keine solche Klausel enthält, ausgedehnt werden kann, muss also anhand des Parteiwillens entschieden werden. Ein besonderes Gewicht ist dabei auf das Verhältnis der Verträge untereinander zu legen.
- 7 International wird für die Ausweitung des objektiven Geltungsbereichs auf Verträge, welche eine andere Regelung der Gerichtsbarkeit vorsehen, vermehrt auf das Kriterium eines engen ökonomischen Sachzusammenhangs zwischen den Verträgen abgestellt (POUDRET/BESSON, N 309).
- 8 Gemäss der Schiedsvereinbarung im KV 2013 sind „Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung“ der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt (Art. 3.1 Ziff. 1 KV 2013).

a. Subsidiarität der Gerichtsstandsklausel im ABV

- 9 Die Beklagte beruft sich für ihre Unzuständigkeitsrüge in N 21 der Einleitungsantwort auf die im ABV enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 27.8 ABV). Darin wird die Gerichtsbarkeit für sämtliche Streitigkeiten aus dem ABV den ordentlichen Gerichten in Zug zugewiesen, „soweit keine andere Regelung dieses Vertrages vorgeht“.
- 10 Dabei verkennt die Beklagte die Subsidiarität dieser Bestimmung, welche sich bereits aus dem Wortlaut und ihrer systematischen Stellung im vorliegenden Vertragsgefüge ergibt. Die Klausel wurde offensichtlich dergestalt verfasst, dass sie *Raum für alternative Streitbeilegung* lässt; dies wird durch die im ABV ebenfalls enthaltene Schiedsgutachterklausel verdeutlicht.
- 11 Zudem tritt die Gerichtsstandsklausel nicht nur hinter den oben genannten Bestimmungen des ABV zurück; aufgrund des engen sachlichen Zusammenhanges zwischen ABV und KV 2013 rechtfertigt sich ebenso, primär die Schiedsklausel des KV 2013 anzuwenden.

b. Enger ökonomischer Sachzusammenhang zwischen KV 2013 und ABV

- 12 Die Beklagte bestreitet die Anwendbarkeit der besagten Schiedsvereinbarung auf Ansprüche aus dem ABV. Hierzu führt sie in N 19 der Einleitungsantwort an, dass es sich beim KV 2013

um ein in sich geschlossenes Geschäft handle, das von der späteren, durch den ABV eingeläuteten Joint-Venture-Phase losgelöst sei. Diese Behauptung ist falsch.

- 13 Gegen das Vorbringen der Beklagten spricht allein schon, dass die beiden Verträge zeitgleich am 11. April 2013 geschlossen wurden (Art. D Präambel ABV). Somit war die Transaktion der VeganMarket AG in rechtlicher Hinsicht bereits zum damaligen Zeitpunkt abschliessend geregelt. Dass der Vollzug des ABV unabhängig vom KV 2013 über mehrere Jahre hinweg erfolgen sollte, hat mit der Frage nach der Unterstellung dieses gesamten Vertragsgefüges unter die Schiedsvereinbarung im KV 2013 nichts zu tun.
- 14 Darüber hinaus ist eine unabhängige Betrachtung der beiden Verträge einzig aufgrund der Tatsache, dass sie in unterschiedlichen Urkunden abgefasst wurden, nicht haltbar. Wenn man den ABV für sich alleine betrachtet, fällt unmittelbar ins Auge, dass ihm kein eigenständiger Sinn zugestanden werden kann – die eine Vertragspartei hielte ja dann nicht eine einzige Aktie. Vielmehr soll der ABV lediglich die Umsetzung der im KV 2013 geregelten Unternehmensübertragung im Detail regeln. Gerade aus diesem Grunde nehmen die beiden Verträge unmittelbar aufeinander Bezug, so etwa in Art. 2.2 Ziff. 2 KV 2013 und Art. D Präambel ABV.
- 15 Diese Argumente zeigen klar, dass der KV 2013 und der ABV aus wirtschaftlicher und konzeptioneller Sicht zu einem untrennbaren Geflecht verwoben sind, welches sinnvollerweise auch einer einheitlichen Gerichtsbarkeit unterliegen muss. Dem Parteiwillen *kann es somit vernünftigerweise nicht* entsprochen haben, Preisstreitigkeiten aus dem ABV einer anderen Gerichtsbarkeit als derjenigen des KV 2013 zu unterwerfen.
- 16 Somit ist es eindeutig gerechtfertigt, die Formulierung der Gerichtsstandsklausel im ABV zugunsten der im KV 2013 enthaltenen Schiedsklausel zu relativieren. Eine andere Betrachtungsweise würde im vorliegenden Vertragsgeflecht zu erheblichen Systemwidrigkeiten führen, was nicht als vernünftige Lösung im Sinne des Vertrauensprinzips bezeichnet werden kann.

c. Versehentliche Einfügung der Gerichtsstandsklausel

- 17 Angesichts ihrer äusserst eigenartig anmutenden Stellung im vorliegenden Vertragsgefüge drängt sich die Frage auf, inwieweit die Gerichtsstandsklausel überhaupt vom Willen der Parteien getragen wird. Im Unterschied zum hier vorliegenden Unternehmensverkauf bestanden zwischen den Parteien gemäss N 17 der Verfügung Nr. 2 des Schiedsgerichtes vor allem Vertriebsverträge. Es darf bezweifelt werden, dass sie sich vertieft genug mit der üblichen Vertrags- und Vollzugspraxis *bei Unternehmenskäufen* auseinandergesetzt haben. Die Parteien scheinen offensichtlich standardisierte Vorlagen zur Abfassung ihrer Verträge, insbesondere des ABV,

verwendet zu haben. Indizien für ein solches Vorgehen finden sich unter anderem in der atypischen Länge des ABV im Vergleich mit den anderen beiden Verträgen.

- 18 Der eigentliche Zweck einer Schiedsvereinbarung besteht ja gerade darin, die entsprechenden Streitpunkte weitgehend aus der Zuständigkeitssphäre der staatlichen Gerichte zu entfernen. Wenn nun aber in einem derart engen Vertragsgeflecht wie im vorliegenden Fall neben Schiedsklauseln auch normale Gerichtsstandsklauseln verwendet werden, kann dies nur zu Widersprüchen führen. Angesichts dieser völlig systemwidrigen Stellung der Gerichtsstandsklausel drängt sich somit die Schlussfolgerung auf, dass die Gerichtsstandsklausel im ABV einem Versehen entsprungen ist.
- 19 Eine Auslegung nach Treu und Glauben sowie den gesamten Begleitumständen des Vertragschlusses zeigt klar, dass die Gerichtsstandsklausel nicht vom Parteiwillen getragen wird und hinter den übrigen prozessualen Bestimmungen der Verträge zurückzutreten hat.

d. Gescheiterte Anrufung eines Schiedsgutachters

- 20 Darüber hinaus bringt die Beklagte schliesslich in N 22 der Einleitungsantwort vor, dass für die Beantwortung der Preisfrage nach Art. 6.9 ABV ein Schiedsgutachter zuständig wäre. Wie die Beklagte aber eingesteht, weigerte sie sich konsequent, bei dessen Bestimmung mitzuwirken.
- 21 Dabei ist festzuhalten, dass der Schiedsgutachter keine Vorinstanz darstellt: Schiedsgutachter sind für Tatsachenfeststellungen zuständig, während ein Gericht den eigentlichen Anspruch zu prüfen hat (HOCHSTRASSER/FUCHS, BSK IPRG, N 294 ff. der Einleitung zum zwölften Kapitel; BGE 117 Ia 365 E. 5b m. w. H.). Deshalb kann die Nichtanrufung eines Schiedsgutachters der grundsätzlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichtes nicht entgegengehalten werden.
- 22 Die Beklagte weigerte sich a priori, einen Schiedsgutachter zu bestimmen, und zwang so die Klägerin dazu, zur Überwindung der entstandenen Pattsituation den KV 2014 abzuschliessen. Indem sie sich nun auf den Standpunkt stellt, dass ein Schiedsgutachten vor Anrufung des Schiedsgerichtes hätte eingeholt werden müssen, verhält sie sich in höchstem Masse widersprüchlich. Es kann nicht angehen, dass die Beklagte jeden Versuch einer friedlichen Streitbeilegung über eine unzumutbar lange Zeit hinweg blockiert, dann aber die Klägerin – die sich selbst alle Mühe gegeben hat, die eingetretene Pattsituation effizient zu überwinden – auf die Schiedsgutachterklausel behaften will. Ein solches Verhalten ist rechtsmissbräuchlich.
- 23 Die Schiedsgutachterklausel lässt sich wie jeder andere Vertrag stillschweigend aufheben (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 3128). Das unzumutbar lange Zuwarten der Beklagten mit der

Bestimmung eines Schiedsgutachters führt dazu, dass sie implizit ihren Willen kundgetan hat, auf die Anrufung des Schiedsgutachters zu verzichten. Durch die Hauptklage hat die Klägerin denselben Willen zum Ausdruck gebracht.

24 Folglich sind die Parteien nicht mehr an die Schiedsgutachterklausel gebunden.

4. Fazit

25 Das Schiedsgericht ist für die Beurteilung sowohl der Ansprüche aus dem KV 2013 als auch *sämtlicher Ansprüche aus dem ABV* zuständig.

II. Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes für die Ansprüche der Beklagten

1. Unzulässigkeit der Widerklage im Schiedsverfahren

26 Falls mehrere gegenseitige Ansprüche zwischen den Parteien im Raum stehen, bestimmt sich die Beurteilung der Zulässigkeit einer Widerklage nach dem Ermessen des Schiedsgerichts. Liegen den Ansprüchen verschiedene Verträge zugrunde, die jedoch identische Schiedsklauseln beinhalten, so spricht sich ein Teil der Lehre für die Vermutung der Zulässigkeit aus (KELLERHALS/BERGER, S. 222 ff.). Diese Haltung ist jedoch aus folgenden Gründen abzulehnen:

27 Im Gegensatz zu den UNCITRAL Rules wurde in den Swiss Rules die Regelung der Widerklage explizit offengelassen (KELLERHALS/BERGER, S. 222). Dagegen gibt es in Art. 4(1) der Swiss Rules eine umfassende Regelung zur Verfahrenskonsolidierung, welche geeignet ist, zum selben Ergebnis wie eine Widerklage zu gelangen.

28 Es kann nicht angehen, dass die Beklagte ein unpassendes Verfahrensinstitut verwendet, wenn eine einschlägige, praktikable und vor allem auch kodifizierte Alternative zur Verfügung steht. Konsequenterweise müsste die Beklagte also ihren behaupteten Anspruch in einem separaten Schiedsverfahren geltend machen.

29 Weiter werden Widerklagen über Ansprüche, die nicht in den objektiven Geltungsbereich der Schiedsklausel fallen, vom Schiedsgericht nicht gehört, ausser die Parteien hätten eine abweichende Regelung getroffen (BERGER/PFISTERER, Swiss Rules Commentary, N 37 zu Art. 21).

30 Die mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche stützen sich, wie die Beklagte selbst in N 24 f. der Einleitungsantwort darlegt, auf den KV 2014, welcher dieselbe Schiedsklausel wie der KV 2013 enthält. An dieser Stelle ist jedoch klar festzuhalten, dass es sich bei der entsprechenden Klausel im KV 2014 um eine *komplett eigenständige* Schiedsvereinbarung handelt.

Allein die Tatsache, dass für sie der exakt gleiche Wortlaut wie für jene im KV 2013 verwendet wurde, rechtfertigt keine Ausweitung des objektiven Geltungsbereichs. Eine solche Ausweitung müsste sich, wie in N 7 bereits dargelegt, auf einen ökonomischen Sachzusammenhang der fraglichen Verträge stützen.

- 31 Dass der KV 2014 – sowohl aus rechtlicher wie auch aus wirtschaftlicher Sicht – als getrennter Vertrag gesehen werden muss, womit dessen Ansprüche unter eine andere Schiedsklausel fallen, ist evident: Er ist vom Vertragskomplex KV 2013/ABV formell und materiell vollständig losgelöst, da er die anderen zwei Verträge nicht ergänzt, sondern einen neuen, separaten Ansatz für die Transaktion ermöglichen soll. Im Übrigen haben die Parteien in ihren Verträgen bis anhin regelmässig Schiedsklauseln eingefügt (N 17 der Verfügung Nr. 2 des Schiedsgerichts), was ein eindeutiges Indiz für den Parteiwillen darstellt, dass für die einzelnen Verträge wohl separate Schiedsverfahren vorgesehen waren. Wäre dem nicht so, hätten die Parteien vernünftigerweise eine Rahmenschiedsvereinbarung abgeschlossen.
- 32 Selbst wenn die Widerklage an sich nach Meinung des Schiedsgerichts im vorliegenden Verfahren zulässig wäre, so wäre das Schiedsgericht nichtsdestotrotz für deren Beurteilung unzuständig, da sich die Beklagte auf eine unwirksame Schiedsvereinbarung beruft, wie nachfolgend aufzuzeigen ist.

2. Unwirksamkeit des KV 2014

- 33 Die Beklagte stützt sich für ihre Widerklage auf die Schiedsklausel im KV 2014 (Art. 11.1 KV 2014). Dabei verkennt sie, dass der gesamte KV 2014 nie rechtswirksam geworden ist.
- 34 Gemäss Bundesgericht hat eine Schiedsvereinbarung hinsichtlich Zustandekommen, Gültigkeit oder Beendigung nicht grundsätzlich dasselbe Schicksal wie der Hauptvertrag (BGE 140 III 134 E. 3.3.2 m. w. H.). In Lehre und Rechtsprechung wird allerdings zwischen denjenigen Fällen unterschieden, in denen bloss die Gültigkeit des Hauptvertrages angezweifelt wird, und solchen, in welchen sowohl der Hauptvertrag wie auch die Schiedsvereinbarung als Ganzes in Frage gestellt werden (BORN, S. 447; POUDRET/BESSON, N 167 m. w. H.).
- 35 Für den Fall, dass die Schiedsvereinbarung vom selben Ungültigkeitsgrund wie die Hauptvereinbarung betroffen ist, findet das Prinzip der Autonomie der Schiedsklausel *keine Anwendung*. Folglich müssen die üblichen Willensmängel und Ungültigkeitsgründe ex tunc auch für die Schiedsvereinbarung gelten (BERGER/KELLERHALS, 2015, N 601 f.). Darüber hinaus ist es den Parteien auch möglich, eine Schiedsklausel aufschiebend oder resolutiv zu bedingen (BERGER/KELLERHALS, 2015, N 622).

- 36 Im vorliegenden Fall steht der gesamte Vertrag – inklusive der Schiedsklausel – jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der in Art. 10.2 lit. c KV 2014 festgehaltenen MAC-Klausel. Durch die Auslösung der dort statuierten Bedingung ist dem KV 2014 von Beginn weg keine rechtliche Wirksamkeit zuzumessen. Die Frage der Auslösung ist eine solche des materiellen Rechts; sie wird in den N 39 ff. noch eingehend erörtert.
- 37 Die Suspensivbedingung soll das Ziel erreichen, die Parteien so zu stellen, *als ob der Vertrag nie abgeschlossen worden wäre*. Dies soll selbstverständlich auch im Hinblick auf die Schiedsvereinbarung gelten. Dementsprechend kann auch nicht über eine nicht bestehende Forderung vor einem nie eingesetzten Gericht prozessiert werden.

3. Fazit

- 38 Die Widerklage vor Schiedsgericht ist mangels einer Regelung in den Swiss Rules als prozessuales Institut abzulehnen. Wenn die Beklagte Ansprüche aus dem KV 2014 geltend machen will, hat sie dies in einem separaten Verfahren zu tun. Selbst wenn die Zulässigkeit der Widerklage als solche vom Schiedsgericht wider Erwarten bejaht würde, könnte die Beklagte ihre Ansprüche dennoch nicht geltend machen, da der Eintritt der MAC-Klausel im KV 2014 bewirkt, dass er nicht rechtsverbindlich wurde. Folglich fehlt eine rechtsverbindliche Schiedsklausel, womit es an einer wesentlichen Voraussetzung der Widerklage mangelt. Dem Autonomieprinzip der Schiedsklausel bleibt in diesem Fall die Anwendung verwehrt, sodass die Schiedsklausel zusammen mit dem Hauptvertrag untergeht.

B. Materieller Teil

I. Übertragung der restlichen 50% der Aktien auf Grundlage des ABV

- 39 Die Beklagte geht zu Unrecht davon aus, dass die Übertragung der restlichen 50% der Aktien auf Grundlage des KV 2014 geschehen muss (N 5 der Einleitungsantwort).
- 40 Der KV 2014, der ein Novationsvertrag i. S. v. Art. 116 Abs. 1 OR ist, fiel aufgrund der Geltendmachung der MAC-Klausel ex tunc dahin. Dadurch lebte der ABV wieder auf und bildet die Grundlage für die Übertragung der Aktien.

1. KV 2014 als Novationsvertrag

- 41 Mit einem Novationsvertrag vereinbaren die Parteien, eine alte, bestehende Schuld aufzuheben und sie durch eine neue Obligation zu ersetzen (AEPLI, ZK OR, N 20 ff. zu Art. 116). Ein Novationsvertrag kann bei entsprechendem Parteiwillen auch einen ganzen Vertrag ersetzen (KILLIAS/WIGET, CHK OR, N 9 zu Art. 116).

42 In Art. B Präambel KV 2014 und Art. 11.7 KV 2014 werden die zwei Novationselemente explizit genannt: die Aufhebung eines Vertrages – nämlich des ABV – und die Ersetzung desselben durch einen neuen – nämlich den KV 2014. Aus dem Wortlaut und dem Willen der Parteien ist zu schliessen, dass sie den ganzen ABV aufheben und durch den KV 2014 ersetzen wollten.

43 Der KV 2014 stellt daher einen Novationsvertrag dar. Er soll den ABV ersetzen.

2. MAC-Klausel als Suspensivbedingung

44 Eine MAC-Klausel ist als Suspensivbedingung gemäss Art. 151 Abs. 1 OR zu qualifizieren. Der (aufgeschobene) Vollzug des Kaufvertrages wird dabei vom Nichteintritt eines MAC abhängig gemacht (SCHÄRER/GROSS, S. 128). Tritt der MAC ein, so gilt der Vertrag zwischen den Parteien als nie zustande gekommen (SCHLEIFFER, S. 68).

45 Die Parteien vereinbarten im KV 2014, dass der Vollzug des Vertrags vom Nichteintritt eines Wertverlustes der VeganMarket AG von mindestens 20% abhängig ist (Art. 10.2 lit. c KV 2014). Dieser Wertverlust ist, wie man dem Wortlaut der Bestimmung entnehmen kann, nach dem Willen der Parteien als MAC zu qualifizieren. Weil der Nichteintritt des MAC Vollzugsvoraussetzung ist, handelt es sich bei der vorliegenden MAC-Klausel um eine *negative* Suspensivbedingung.

46 Soll der Vertrag bei Eintritt des MAC nicht automatisch ex tunc dahinfallen, können die Parteien ein Rücktrittsrecht vereinbaren (SCHLEIFFER, S. 69). Der Berechtigte führt diesfalls erst durch Abgabe einer Willenserklärung den Eintritt der Rechtswirkung der MAC-Klausel herbei (VON TUHR/PETER, S. 25). In casu besteht die Rechtswirkung im Wegfall des KV 2014.

47 Art. 10.2 lit. c KV 2014 lautet: „[...] Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn [...].“ Damit wird der Klägerin die Berechtigung eingeräumt, bei Vorliegen des MAC durch Abgabe einer Willenserklärung das Inkrafttreten des KV 2014 retroaktiv zu verhindern.

48 Entgegen den Ausführungen der Beklagten ändert die Tatsache, dass die Auslösung der MAC-Klausel von der effektiven Ausübung eines Rücktrittsrechts abhängt, nichts daran, dass der KV 2014 bei korrekter Geltendmachung dieses Rechts als nie in Kraft getreten gilt. Das Rücktrittsrecht soll einzig der Klägerin die Entscheidung überlassen, ob sie den Eintritt der MAC-Klausel geltend machen will oder nicht.

49 Beim KV 2014 handelt es sich, wie aufgezeigt, um einen aufschiebend bedingten Novationsvertrag.

3. Vorliegen der Voraussetzungen der MAC-Klausel

a. Eintritt eines Unternehmenswertverlustes von 20% oder mehr

50 Die MAC-Klausel kann nur geltend gemacht werden, wenn ein Wertverlust von mindestens 20% gegenüber dem vereinbarten Kaufpreis eingetreten und das Closing nicht innert sechs Wochen nach dem Signing erfolgt ist (Art. 10.2 lit. c KV 2014). Diese beiden Voraussetzungen waren zum Zeitpunkt der Erklärung der Klägerin am 12. Dezember 2014 offensichtlich erfüllt: Das Closing war innert sechs Wochen nach dem Signing nicht durchgeführt worden und der Unternehmenswert der VeganMarket AG belief sich auf CHF 1'937'500. Dies entspricht einem Wertverlust von rund 28% gegenüber dem vereinbarten Kaufpreis von CHF 2'687'500. Damit lag ein MAC im Sinne des KV 2014 vor. Die Klägerin durfte vom Vertrag zurücktreten.

51 Die Beklagte bestreitet das Vorliegen eines MAC. Sie bringt vor, weil bei der Kaufpreisberechnung für den KV 2014 negative EBITDA mit null veranschlagt wurden, müsse dies auch für die Berechnung des Unternehmenswertverlustes im Rahmen des MAC gelten (N 11 der Einleitungsantwort). Dieser Schluss ist unzutreffend, wie im Folgenden dargelegt wird:

52 Der Kaufpreis eines Unternehmens ist nicht identisch mit seinem Wert. Während der Preis das Ergebnis einer Vertragsverhandlung ist, muss der Wert einer Unternehmung nach methodisch korrektem, objektiviertem Vorgehen ermittelt werden (vgl. HÖLTERS, N 2.38). Der Unternehmenswert hat den zukünftigen Erfolg eines Unternehmens abzubilden (HÖLTERS, N 2.18). Bliessen negative EBITDA bei der Berechnung des Unternehmenswerts unberücksichtigt, würde daraus ein viel zu hoher Wert resultieren, der über die tatsächliche wirtschaftliche Kraft der Unternehmung nichts auszusagen vermöge. Aus diesem Grund kann die Beklagte aus der parteiautonom bestimmten Art der Preisberechnung keineswegs auf die Methode der Bestimmung des Unternehmenswertes, der für die MAC-Klausel den relevanten Parameter darstellt, schliessen.

53 Zur Bestimmung des Unternehmenswertverlustes nach Art. 10.2 lit. c KV 2014 sind die negativen EBITDA klarerweise zu berücksichtigen.

b. Keine treuwidrige Herbeiführung des Wertverlustes

54 Die Beklagte behauptet, die Klägerin hätte den Bedingungseintritt treuwidrig i. S. v. Art. 156 OR herbeigeführt (N 17 der Einleitungsantwort). Diese Behauptung ist falsch. Die Beklagte substantiiert mit keinem Wort, worin sie eine treuwidrige Herbeiführung des Wertverlustes durch die Klägerin sieht.

- 55 Darüber hinaus ist Art. 156 OR restriktiv auszulegen. Diese Norm greift nur, wenn ein Verhalten Treu und Glauben verletzt und dieses treuwidrige Verhalten kausal für den Eintritt der Bedingung ist (BGE 117 II 273 E. 5c). Ein Verhalten ist „wider Treu und Glauben“, wenn eine Partei auf die Bedingung in einer Weise einwirkt, wie das die andere Partei nach dem Sinn und Zweck des Vertrages redlicherweise nicht erwarten konnte (GUTMANS, S. 133 ff.). Mit Verweis auf die Marginalie der französischen Fassung von Art. 156 OR – „Empêchement frauduleux“ – wird überdies verlangt, dass die Bedingung zumindest fahrlässig herbeigeführt wurde (BGE 109 II 20 E. 2b). Fahrlässigkeit liegt bei einem objektiv zu messenden Mangel an Sorgfalt vor (BSK OR I–KESSLER, N 48a zu Art. 41).
- 56 Zwischen dem treuwidrigen Verhalten und dem Eintritt der Bedingung muss ausserdem ein Kausalzusammenhang bestehen. Kausalität ist gegeben, wenn eine Ursache nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere (BSK OR I–KESSLER, N 15 zu Art. 41).
- 57 Der Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn eine andere Ursache hinzutritt, die einen derart hohen Wirkungsgrad aufweist, dass die erstere nach wertender Betrachtung als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint (BGE 116 II 519 E. 4b). Daneben vermag auch ein grobes Selbstverschulden den Kausalzusammenhang zu unterbrechen (BSK OR I–KESSLER, N 21 zu Art. 41).
- 58 Nachfolgend ist zu zeigen, dass die Handlungen der Klägerin weder Treu und Glauben verletzen, noch für die Wertverluste der VeganMarket AG kausal waren.

b.a. Geschäftsführung ab dem 1.10.2014

- 59 Die Beklagte unterstellt der Klägerin, sie hätte die Verschlechterung der Wirtschaftslage der New Zealand Venture als Geschäftsführerin fahrlässig herbeigeführt (N 16 der Einleitungsantwort). Diese Behauptung ist unzutreffend.
- 60 Die Geschäftsführung der Klägerin ab dem 1. Oktober 2014 hat auf keine Weise gegen Treu und Glauben verstossen. Im Gegenteil: Die Klägerin hat nach dem Bericht von MEDSAFE und dem Zeitungsartikel der New Zealand Herald alles getan, um weiteren Schaden zu verhindern. Sie hat die Smoothies umgehend an die neuen Gesetze in Neuseeland angepasst und bei den Abfüllmaschinen ein verschärftes Überwachungs- und Kontrollsystem eingeführt.
- 61 Die Klägerin verhielt sich als Geschäftsführerin ab dem 1. Oktober 2014 stets sorgfältig und versties daher nicht gegen Treu und Glauben.

b.b. Unerheblichkeit der Handlungen vor dem 1.10.2014

- 62 Für die Frage nach der Treuwidrigkeit sind nur diejenigen Handlungen der Klägerin relevant, die nach Abschluss des KV 2014 vorgenommen wurden. Der Bedingungseintritt kann logischerweise erst treuwidrig herbeigeführt werden, *nachdem der entsprechende Vertrag, in casu also der KV 2014, abgeschlossen wurde.*
- 63 Die Hotelkette Larinof hat den Vertrag mit der New Zealand Venture am 30. Juni 2014 mit Wirkung per 30. September 2014 gekündigt. Die Kündigung von Larinof hat damit vor dem 1. Oktober 2014 stattgefunden und ist unerheblich.
- 64 Der Bericht von MEDSAFE und der Zeitungsartikel sind zwar nach dem 1. Oktober erschienen, die dafür ursächlichen Tatsachen geschahen aber davor und sind deshalb irrelevant.
- 65 Die massive Verschlechterung der Wirtschaftslage der New Zealand Venture läuft gemäss dem achten Absatz des New-Zealand-Harald-Artikels seit Sommer 2014. Auch diese Entwicklung ist für die Beurteilung des Verhaltens der Klägerin im Lichte von Art. 156 OR irrelevant.

b.c. Alle Handlungen vor dem 1.10.2014 unproblematisch

- 66 Sollte das Schiedsgericht wider Erwarten zum Schluss kommen, die Handlungen der Klägerin vor dem 1. Oktober 2014 seien für eine Beurteilung nach Art. 156 OR relevant, so zeigt sich, wie nachfolgend ausführlich dargelegt wird, dass die Geschäftsführung der Klägerin auch vor diesem Zeitpunkt weder sorgfalts- noch treuwidrig war.
- 67 Genaue Gründe für die Kündigung von Larinof sind nicht bekannt. Wie aber bereits in N 22 der Einleitungsanzeige dargelegt, passten die Smoothies nicht mehr in das neue Konzept von Larinof. Die Kündigung von Larinof hat jedoch nichts mit dem Verhalten der Klägerin zu tun. Auch der Bericht von MEDSAFE kann weggedacht werden, ohne dass die Wertverluste der VeganMarket AG entfielen, da er erst *nach* der Kündigung durch Larinof publiziert wurde.
- 68 Weitere Geschäftsbeziehungen wurden lediglich sistiert. Die Geschäftspartner nahmen – gemäss ihrer Auskunft im achten Absatz des New-Zealand-Herald-Artikels – die Geschäftsbeziehungen wieder auf, nachdem die Unregelmässigkeiten beseitigt worden waren. Deswegen kann dies nicht als Ursache für den massiven Wertverlust betrachtet werden.
- 69 Die erhöhten E. Coli-Werte in den Smoothies wurden gemäss N 6 der Verfügung Nr. 2 des Schiedsgerichts durch eine defekte Einfüllmaschine verursacht. Ein solcher Defekt ist ein Zufall, auf den die Klägerin keinerlei Einfluss nehmen konnte. Diese Tatsache begründet daher

keine Pflichtverletzung ihrerseits und keinen Verstoss gegen Treu und Glauben. Zudem erscheint die Verletzung der Hygienevorschriften durch die New Zealand Venture als nicht kausal zu den Wertverlusten der VeganMarket AG: Der Kausalzusammenhang wurde durch ein Dritt-ereignis mit viel höherem Wirkungsgrad – nämlich die Auffindung möglicherweise *krebserre-gender* Substanzen in den Smoothies – unterbrochen.

- 70 Das Vorhandensein von erhöhten E. Coli-Werten in den Smoothies stellte daher keinen Verstoss der Klägerin gegen Treu und Glauben dar.
- 71 Die Produzentin einer Ware ist nicht verantwortlich dafür, dass die Waren, die sie in ihrem Land produziert und dem Abnehmer zum Vertrieb in einem anderen Land übergibt, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Land des Verbrauchs entsprechen (statt vieler: Entscheid des BGH VIII ZR 67/04 vom 2. März 2005 E. I).
- 72 Die Klägerin war also nicht verantwortlich dafür, dass die Waren, die sie in Italien produzierte und der Vegan Market AG bzw. der New Zealand Venture lieferte, den neuseeländischen Gesundheitsvorschriften entsprachen. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die Klägerin ohne jegliche Intervention der New Zealand Venture oder der Vegan Market AG selbständig die Smoothies den neuen neuseeländischen Vorschriften hätte anpassen müssen.
- 73 Die Produktion der Smoothies, welche den Hygienevorschriften von Neuseeland nicht entsprachen, stellt daher keine Sorgfaltspflichtverletzung der Klägerin dar. Die Beklagte musste nach Sinn und Zweck des Vertrages damit rechnen, dass die Klägerin von sich aus eine Anpassung der Smoothies an die neuen Rechtsvorschriften unterlassen würde.
- 74 Auch bei Konzernen und besonderen vertraglichen Mechanismen kann sich kein VR von der Verantwortung befreien, sicherstellen zu müssen, dass die vertretene Gesellschaft in die Lage versetzt wird, die öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu erfüllen (BÖCKLI, § 11 N 323 ff.). Der VR hat ein der AG angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement zu errichten (BSK OR I–WATTER/PELLANDA, N 13 zu Art. 717). Die Zuständigkeit für die Anpassung an die neuen Lebensmittelvorschriften oblag dem VR der New Zealand Venture bzw. der VeganMarket AG und nicht der Klägerin.
- 75 Sorgfaltspflichtverletzungen der VR der New Zealand Venture und der VeganMarket AG dürfen ausserdem der Klägerin nicht zugerechnet werden. Als unabhängige Organe anderer Gesellschaften fällt das Verhalten der genannten VR *per definitionem* nicht zusammen mit jenem

der Klägerin. Daher können Handlungen der VR der New Zealand Venture bzw. VeganMarket AG der Klägerin nicht zugerechnet werden und keinen Verstoss gegen Treu und Glauben begründen.

- 76 Erkennt ein VR-Mitglied, dass ein Tun, Dulden oder Unterlassen des VR den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, so ist es zu tätiger Opposition verpflichtet. Ein Verwaltungsrat muss alles Zumutbare unternehmen, um der unerwünschten Situation entgegenzuwirken (BÖCKLI, § 13 N 675a). Die Klägerin war zwar in den beiden VR vertreten, doch sie stellte dort nur jeweils die Mehrheit der Mitglieder; die übrigen Mitglieder repräsentierten die Beklagte. Die VR-Mitglieder der New Zealand Venture bzw. der VeganMarket AG, die von der Beklagten bestellt wurden, haben sich nie gegen die Entscheidungen der VR als Gremien, die zum Eintritt der MAC-Klausel geführt haben könnten, zur Wehr gesetzt. Sie hätte jede Entscheidung der VR beeinflussen können und müssen.
- 77 Würde nun das Schiedsgericht das Verhalten der VR der VeganMarket AG und der New Zealand Venture als pflichtwidrig erachten und es der Klägerin zurechnen – was stossend wäre – so wäre der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der VR und dem Eintritt der MAC-Klausel ohnehin unterbrochen. Wie dargelegt wurde, hätte der von der Beklagten bestellte Teil der VR alles Zumutbare unternehmen müssen, um pflichtwidrige Handlungen anderer Mitglieder zu stoppen. Weil dies nicht geschehen ist, läge diesfalls ein der Beklagten zurechenbares grobes Selbstverschulden und somit eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs vor.
- 78 Die Wertverluste der VeganMarket AG stehen schliesslich auch deshalb in keinem Zusammenhang mit der Verletzung der Hygiene- und Lebensmittelvorschriften in Neuseeland, weil gemäss dem achten Absatz des New-Zealand-Herald-Artikels die VeganMarket AG bereits seit Sommer 2014, und nicht erst seit Oktober 2014, in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckte. Die Verletzung der Hygiene- und Lebensmittelvorschriften in Neuseeland können zweifellos weggedacht werden, ohne dass der Wertverlust von mehr als 20% entfiel. Es fehlt somit am Kausalzusammenhang.

b.d. Zwischenfazit

- 79 Die Klägerin hat den MAC nicht treuwidrig i. S. v. Art. 156 OR herbeigeführt.

c. Objektive Vorhersehbarkeit der Wertverluste

- 80 Es wird vermutet, dass eine (wirtschaftliche) Veränderung, die bei Vertragsschluss für beide Parteien objektiv vorhersehbar war, von der MAC-Klausel erfasst wird (SCHÄRER/GROSS, S. 134 f.).

81 Die New Zealand Venture steckte seit Sommer 2014 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Zudem wusste die Beklagte am 1. Oktober 2014 genau, dass der Vertrag mit Larinof per 30. September 2014 auslaufen würde und Untersuchungen der MEDSAFE wegen möglicher Verletzung von Hygiene- und Lebensmittelvorschriften liefen. Als Insiderin war ein baldiger Wertverlust für sie objektiv vorhersehbar.

82 Dennoch haben es die Parteien unterlassen, diese Kenntnisse bei der Formulierung der MAC-Klausel zu berücksichtigen. Die MAC-Klausel soll diese Risiken daher erfassen.

d. Zwischenfazit

83 Die Voraussetzungen für eine Geltendmachung der MAC-Klausel liegen vor.

4. Korrekter Rücktritt der Klägerin vom KV 2014

84 Ein Rücktrittsrecht muss innert nützlicher Frist nach Eintritt des MAC ausgeübt werden. Ist die Gegenpartei der Meinung, die Berechtigte warte mit der Ausübung zu lange ab, muss sie in jedem Fall eine Frist für die Ausübung des Rechts ansetzen (VON TUHR/ESCHER, S. 169).

85 Dass die Klägerin mit ihrer Rücktrittserklärung per E-Mail bis am 12. Dezember 2014 zugewartet hat, kann nicht als Verzicht auf die Geltendmachung verstanden werden. Die interne Entscheidungsfindung sowie die Abklärung des exakten Wertverlustes der VeganMarket AG nach den Vorkommnissen im Oktober 2014 nahmen notwendigerweise diese Zeitspanne in Anspruch. Hätte die Beklagte eine schnellere Reaktion der Klägerin erwartet, hätte sie ihr eine Frist setzen müssen. Dies hat sie nicht getan. Die Klägerin hat ihr Rücktrittsrecht deshalb korrekt ausgeübt.

86 Da alle Voraussetzungen der MAC-Klausel gegeben sind, fällt der KV 2014 mit der korrekten Geltendmachung durch die Klägerin am 12. Dezember 2014 *ex tunc* dahin.

5. Wiederaufleben des ABV durch Wegfall des KV 2014

87 Entsteht der Novationsvertrag nicht, so lebt der ursprünglich zu novierende Vertrag wieder auf (AEPLI, ZK OR, N 21 f. zu Art. 116). Wie bereits oben in N 44 ff. eingehend gezeigt wurde, fällt der KV 2014 aufgrund des Eintritts der MAC-Klausel *ex tunc* dahin. Weil er als nie zustande gekommen gilt, lebt deshalb der ABV wieder auf.

88 Dieses Ergebnis deckt sich mit dem Parteiwillen, dass der ABV solange bestehen soll, wie beide Parteien Aktionäre der VeganMarket AG sind (Art. 27.1.2 ABV).

6. Fazit

89 Aufgrund der Tatsache, dass der KV 2014 nie entstanden ist, lebte der ABV wieder auf. Die Übertragung der Aktien kann und muss deshalb alleine auf Grundlage des ABV geschehen.

II. Preisberechnung per 30.4.15 auf Grundlage des ABV

90 Die Preisberechnung für die 50% der Aktien hat nach ABV zu erfolgen. Der Kaufpreis beträgt CHF 1'875'000. Für die Preisberechnung sind negative EBITDA der Tochtergesellschaften *beachtlich*. Die Willenserklärungen vom 16. Juli 2014 und 5. Januar 2015 wurden widerrufen.

1. Pflicht zur Berücksichtigung der negativen EBITDA

91 Zu Unrecht macht die Beklagte geltend, bei der Kaufpreisberechnung der Aktien nach ABV seien negative EBITDA auf null zu setzen (N 13 der Einleitungsantwort).

92 Massgebend ist die Auslegung von Art. 6 ABV. Dabei sind die in N 5 genannten Auslegungsgrundsätze massgeblich.

a. Zum Begriff „EBITDA“

93 Primäres Auslegungsmittel ist der Wortlaut. Verwenden die Parteien in ihrem Vertrag Fachausdrücke, sind diese so zu verstehen, wie sie in der jeweiligen Branche oder im jeweiligen Fachkreis üblicherweise verstanden werden (Urteil des BGer 4A_571/2012 vom 18. März 2013 E. 4.2.3). In der Wirtschaftswissenschaft wird unter dem Begriff „EBITDA“ das *Jahresergebnis* eines Unternehmens zuzüglich Steuer-, Zins- und sonstigem Finanzaufwand, Abschreibungen sowie aussergewöhnlichen Aufwendungen verstanden (HASLER, S. 359; MEYER, S. 351). Ein Jahresergebnis kann logischerweise sowohl positiv wie auch negativ sein.

94 Aufgrund der langjährigen unternehmerischen Tätigkeit der Parteien sind beide der Wirtschaftssprache mächtig. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass es ihr Wille war, den Begriff „EBITDA“ im Vertrag entsprechend seiner Bedeutung im Fachjargon zu verwenden. Dass die Parteien EBITDA in Art. 2 ABV als *Jahresgewinn* definierten, muss ein Übersetzungsfehler des englischen Begriffs „earnings“ sein, dessen wörtliche deutsche (im wirtschaftswissenschaftlichen Kontext aber falsche) Übersetzung „Gewinn“ ist. Selbst Wikipedia verwendet diese wissenschaftlich unpräzise Übersetzung, anstatt richtigerweise von „Ergebnis“ zu sprechen (<<https://de.wikipedia.org/wiki/EBITDA>>, besucht am: 10. Dezember 2015). Diese Ungereimtheit tut für die Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens nichts zur Sache. Sie stellt ein Versehen der Parteien bei Redaktion des Vertragstextes dar und ist unbeachtlich.

b. Unzulässige und unsachliche Differenzierung zwischen KV 2013 und ABV

95 Wie in N 5 ausgeführt ist das Verhalten der Parteien vor, während und nach Vertragsschluss als ergänzendes Auslegungsmittel zu betrachten.

96 Die Parteien haben den ABV am gleichen Tag wie den KV 2013, nämlich am 11. April 2013, abgeschlossen. Die Beklagte gesteht zu, dass bei der Berechnung des KV 2013 die negativen EBITDA berücksichtigt wurden (N 13 der Einleitungsantwort). Aufgrund des sehr nahen sachlichen Zusammenhangs zwischen den beiden Verträgen (siehe N 12 ff.) sind keine vernünftigen Gründe ersichtlich, weshalb bei der Preisberechnung nach ABV plötzlich negative EBITDA nicht mehr hätten berücksichtigt werden sollen. Ein solcher Wille ist im ABV nicht einmal angedeutet.

c. Kompromiss beim KV 2014: MAC-Klausel gegen Preisberechnung

97 Auch das Verhalten der Parteien nach Vertragsschluss zeigt, dass die Preisberechnung nach ABV die negativen EBITDA berücksichtigen sollte. Die Parteien wichen im KV 2014 bewusst von der im ABV angelegten Preisberechnung mit Einbezug der negativen EBITDA ab, da sie diesbezüglich unterschiedliche Meinungen vertraten. Der KV 2014 hatte gerade den Zweck, diese Pattsituation aufzulösen und man einigte sich neu auf eine Preisberechnung *ohne Einbezug negativer EBITDA*.

98 Die Einräumung der MAC-Klausel, die angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage der VeganMarket AG klar zugunsten der Klägerin wirkte, dürfte die Gegenleistung sein für das Entgegenkommen der Klägerin bei der Preisberechnung, die zugunsten der Beklagten ausfiel.

d. Zwischenfazit

99 Sowohl die Auslegung des Wortlauts des KV 2014 als auch das vor- und nachvertragliche Verhalten der Parteien zeigen, dass im Rahmen des ABV die negativen EBITDA für eine Preisberechnung zu berücksichtigen sind. Beim KV 2014 galt dies jedoch nicht mehr.

2. Widerruf der Willenserklärungen vom 16.6.2014 und 5.1.2015

100 Ein Gestaltungsrecht berechtigt, durch einseitige Willenserklärung ein Recht zu begründen. Eine Option ist ein auf vertraglicher Grundlage eingeräumtes Gestaltungsrecht. Es wird durch eine Gestaltungserklärung ausgeübt (SCHWENZER, N 3.06 ff.).

101 Hat der Erklärungsgegner an der Unwiderruflichkeit einer Gestaltungserklärung kein schützenswertes Interesse, ist der Erklärende zum Widerruf seiner Erklärung berechtigt

(GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 157). Ein solches Interesse des Erklärungsgegners fehlt insbesondere, wenn er die Wirksamkeit der Gestaltungserklärung bestreitet (SCHWENZER, N 3.09). Der Widerruf einer Gestaltungserklärung kann konkludent erfolgen (KOLLER, § 18 N 20).

102 Die Beklagte bestreitet das Bestehen des ABV (N 4 der Einleitungsantwort). Die von der Klägerin am 16. Juni 2014 und 5. Januar 2015 ausgeübten Optionsrechte haben ihre Grundlage in ebendiesem ABV. Mit der Bestreitung der Rechtskraft des ABV bestreitet die Beklagte klarerweise auch die Wirksamkeit der Optionsrechte. Weil die Beklagte sich damit offensichtlich nicht an die von der Klägerin ausgeübten Gestaltungsrechte gebunden sieht, hat sie kein schützenswertes Interesse an deren Unwiderruflichkeit.

103 Somit ist der Klägerin nicht zumutbar, auf Willenserklärungen behaftet zu werden, deren Bestand von der Beklagten negiert wird. Aus diesen Gründen ist die Klägerin berechtigt, die Willenserklärungen vom 16. Juni 2014 und 5. Januar 2015 zu widerrufen. Sie tut dies konkludent durch das Rechtsbegehren, 50% der Aktien zu CHF 1'875'500 übertragen zu bekommen.

3. Fazit

104 Die Klägerin hat bei der Preisberechnung nach ABV per 30. April 2015 die negativen EBITDA zurecht berücksichtigt. Durch die Stellung des Rechtsbegehrens, 50% der Aktien zu einem Preis von CHF 1'875'000 übertragen zu erhalten, widerruft sie konkludent ihre am 16. Juni 2014 und 5. Januar 2015 getätigten Gestaltungserklärungen.

III. Eventualiter: Preisberechnung nach KV 2014

105 Sollte das Schiedsgericht wider Erwarten zum Schluss kommen, dass die Übertragung der Aktien auf Grundlage des KV 2014 erfolgen muss, ist der vereinbarte Kaufpreis zu mindern.

1. Anwendbarkeit der Sachgewährleistungsrecht auf den Aktienkauf

106 Die h. L. wendet Sachgewährleistungsrecht auf den Unternehmenserwerb durch Kauf von Aktien des Unternehmensträgers (sog. Share Deal) und den unmittelbaren Unternehmenserwerb (sog. Asset Deal) an (AMSTUTZ, S. 1110). Dies aber nur dann, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Parteiwille auf den Kauf eines ganzen Unternehmens (und nicht nur einer reinen Kapitalanlage) gerichtet ist (TSCHÄNI/DIEM/WOLF, N 71).

107 50'000 Aktien bilden den Kaufgegenstand des KV 2014. Da die Klägerin aber bereits 50% aller Aktien besitzt und seit dem 11. April 2013 die operative Führung über die VeganMarket AG innehat, ist der Parteiwille beim Abschluss des KV 2014 darauf gerichtet, dass die Klägerin die VeganMarket AG als Ganzes erwirbt und nicht Aktien als Kapitalanlage kauft. Kaufgegenstand

ist also das Unternehmen selber, nicht das Aktienpaket. Deshalb rechtfertigt es sich, der h. L. zu folgen und Sachgewährleistungsrecht auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

2. Voraussetzungen der Sachgewährleistung

108 Damit der Anspruch auf Minderung des Kaufpreises besteht, müssen alle Voraussetzungen der Sachgewährleistung nach Art. 197 ff. OR gegeben sein. Diese sind: (i) ein Mangel liegt vor, (ii) die Mängelrüge erfolgte rechtzeitig, (iii) der Käufer kannte den Mangel bei Vertragsschluss nicht, (iv) die Sachgewährleistung wurde nicht vertraglich ausgeschlossen und (v) keine Verjährung ist eingetreten (TSCHÄNI/DIEM/WOLF, N 64).

a. Vorliegen eines Sachmangels

109 Ein Mangel beruht auf dem Unterschied zwischen der Soll-Beschaffenheit und der tatsächlichen Beschaffenheit der Kaufsache (GIGER, BK OR, N 52 zu Art. 197). Erheblich ist der Mangel dann, wenn nach Vertragsinhalt oder Verkehrsauffassung sein Nichtvorhandensein den Kaufentschluss oder die Höhe des Preises beeinflusst hat (GIGER, BK OR, N 68 zu Art. 197).

110 Bei einem Unternehmenskauf gilt als vorausgesetzte Eigenschaft der Kaufsache, dass sich das Unternehmen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in einem durchschnittlich guten Zustand befindet. Ein Mangel liegt vor, wenn das Unternehmen nach Vertragsabschluss erheblich an Wert einbüsst oder der Betrieb erheblich beeinträchtigt ist (AMSTUTZ, S. 1110).

111 Der Soll-Zustand der VeganMarket AG, der bei Abschluss des KV 2014 am 1. Oktober 2014 vorausgesetzt wurde, war mit Ausnahme der African Venture von wirtschaftlich florierenden Tochtergesellschaften geprägt. Die tatsächliche Beschaffenheit der Vegan Market AG am 30. April 2015 zeigte jedoch eine Asian Venture, deren EBITDA um CHF 500'000 abgenommen hatte und eine New Zealand Venture, die ein EBITDA im Wert von CHF –500'000 aufwies und damit CHF 700'000 eingebüsst hatte. Dies ist eine nach Vertragsschluss eingetretene *massive* Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der VeganMarket AG. Die tatsächliche Beschaffenheit des Unternehmens weicht in gravierendem Umfang vom Soll-Zustand ab.

112 Die Klägerin hätte in Kenntnis dieser negativen wirtschaftlichen Entwicklung den Vertrag so nicht abgeschlossen. Es liegt daher ein Sachmangel vor.

b. Fehlende Kenntnis des Mangels bei Vertragsschluss

113 Der Käufer darf im Moment des Vertragsschlusses keine positive Kenntnis des Mangels haben (Art. 200 Abs. 1 OR). Positive Kenntnis liegt vor, wenn der Käufer die volle Bedeutung und Auswirkung des Mangels sowohl in wirtschaftlicher wie auch in sachlicher Hinsicht erkennt

(BSK OR I–HONSELL, N 2 zu Art. 200). Der Vorwurf, der Mangel wäre bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkennbar gewesen, greift nur, wenn der Käufer Mängel, die auf den ersten Blick erkennbar gewesen wären, grobfahrlässig nicht erkannt hat (GIGER, BK OR, Art. 200 N 18).

114 Die Klägerin wusste zwar bei Abschluss des KV 2014 am 1. Oktober 2014, dass sich die New Zealand Venture in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Doch wie und in welchem Umfang sich die komplexen wirtschaftlichen Risiken konkret auf den Wert der VeganMarket AG auswirken würden, konnte die Klägerin bei Vertragsschluss nicht abschätzen. Zu vieles war ungewiss: Die Klägerin wusste z. B. nicht, wie der MEDSAFE-Bericht – der erst am 6. Oktober 2014 publiziert wurde – ausfallen würde und wie die Öffentlichkeit darauf reagieren wird.

115 Das zeigt, dass die Klägerin den Mangel bei Vertragsschluss auf keinen Fall in seiner ganzen Bedeutung kannte und ihn auch nicht hätte kennen müssen.

c. Rechtzeitige Erhebung der Mängelrüge

116 Der Käufer muss den Kaufgegenstand prüfen und Mängel sofort rügen (Art. 201 Abs. 1 OR). Beim Unternehmenskauf wird an die Pflichten des Käufers kein strenger Massstab angelegt. Dies, weil die Abklärung von Unternehmensmängeln geraume Zeit in Anspruch nehmen kann (WATTER, N 365). Wird eine Mängelrüge erhoben, muss der Käufer den Mangel ausreichend substantiieren (GIGER, BK OR, Art. 201 N 65).

117 Die Klägerin hat mit Mail vom 12. Dezember 2014 gegenüber der Beklagten erklärt, dass sie einen Wertverlust der VeganMarket AG von über 20% gegenüber dem Kaufpreis festgestellt hat. Seit dem Abschluss des Kaufvertrages sind nur gerade rund zwei Monate vergangen, was eine verhältnismässig kurze Zeit ist. Dass die Parteien in Art. 10.2 lit. c KV 2014 die Geltendmachung der MAC-Klausel vom Ablauf von mindestens sechs Wochen abhängig machten, zeigt, dass sie ebenfalls davon ausgingen, dass Ansprüche aus dem Vertrag auch noch mehrere Wochen nach Vertragsschluss geltend gemacht werden können. Daraus wird ersichtlich, dass die Mängelrüge der Klägerin rechtzeitig erfolgt ist.

118 Inhaltlich ist die Mängelrüge ausreichend substantiiert, da die Klägerin im Mail vom 12. Dezember 2014 detailliert dargelegt hat, wie sich der eingetretene Wertverlust zusammensetzt und welchen exakten Umfang er hat. Damit konnte die Beklagte die Tragweite und Bedeutung des Mangels erkennen. Die Mängelrüge wurde korrekt erhoben.

d. Keine Wegbedingung des Sachgewährleistungsrechts

119 Das Gewährleistungsrecht ist dispositiver Natur und kann deshalb gemäss Art. 199 OR durch die Parteien vertraglich ausgeschlossen werden (BSK OR I–HONSELL, N 1 zu Art. 199). Aus dem KV 2014 ist kein vertraglicher Ausschluss der Sachgewährleistung ersichtlich.

e. Keine Verjährung

120 Die Gewährleistungsansprüche sind nach Art. 210 OR nicht verjährt.

f. Zwischenfazit

121 Alle Voraussetzungen der Sachgewährleistung liegen vor.

3. Geminderter Kaufpreis der Aktien: CHF 2'121'710.53

122 Damit das für den Käufer günstige Preis-Wert-Gefälle erhalten bleibt, muss nach der relativen Methode der geminderte Preis zum vereinbarten Kaufpreis im gleichen Verhältnis stehen, wie der objektive Preis der Kaufsache in mangelhaftem Zustand zum objektiven Preis der mangelfreien Kaufsache (Urteil des BGer 4C.33/2004 vom 8. Februar 2006 E. 2.4). Damit der objektive Wert des 50%-Anteils an der Vegan Market AG mit und ohne Mangel ermittelt werden kann, müssen die negativen EBITDA der Tochtergesellschaften, wie in N 91 ff. dargelegt, berücksichtigt werden.

123 Der vereinbarte Kaufpreis beträgt gemäss Art. 1 KV 2014 CHF 2'687'500. Der objektive Wert der mangelfreien Kaufsache beträgt per 1. Oktober 2014 CHF 2'375'000 ($= \frac{5 \cdot (2'300'000 + 1'350'000 + 650'000 - 500'000)}{8}$). Der objektive Preis der Kaufsache im mangelhaften Zustand beträgt per 30. April 2015 CHF 1'875'000 ($= \frac{5 \cdot (2'300'000 + 1'300'000 - 100'000 - 500'000)}{8}$).

Daher ist der geminderte Kaufpreis so zu berechnen:

$$\frac{2'687'500}{2'375'000} = \frac{X}{1'875'000}. \quad X \text{ beträgt } 2'121'710.53.$$

4. Fazit

124 Alle Voraussetzungen der Minderung sind gegeben. Der neue, geminderte Kaufpreis der Aktien auf Grundlage des KV 2014 beträgt CHF 2'121'710.53.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Moot Court Team 3